

Geschäftsordnung

des Studentischen Konvents der Universität Würzburg



in der Fassung vom 26. Juni 2013

I Rede-, Antrags-, Vorschlags- und Stimmrecht

§1 Stimmrecht und Stimmrechtsübertra- gungen

Jedes Konventsmitglied hat Stimmrecht im Konvent. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Konventsmitglied für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen ist möglich. Jedes anwesende Konventsmitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung annehmen. Stimmrechtsübertragungen sind der vorsitzenden Person vor Beginn oder während der Sitzung in schriftlicher Form und eigenhändig unterschrieben vorzulegen.

§2 Rede- Antrags- und Vorschlagsrecht

Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht haben die Mitglieder des Studentischen Konvents und die Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrates. Rede- und Antragsrecht haben alle Studierenden der Julius-

Maximilians Universität Würzburg. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern des Studentischen Konvents gestellt werden. Auf Antrag kann Personen, die nicht dem Studentischen Konvent angehören, das Rederecht erteilt werden.

Alle Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrates sowie die protokollführende Person sind beratende Mitglieder im studentischen Konvent.

II Wahlen

§3 Allgemeines

(1) Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Mitglieder der Sprecher- und Sprecherinnenrates sowie dessen Vorsitz wird nach den §§46 – 48 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität durchgeführt.

(2) Der Studentische Konvent kann den vertretenden Personen der Studierenden im Senat Vorschläge für die Benennung von

Kommissionsmitgliedern machen; die Wahl der Vorschläge erfolgt nach §8.

(3) Die Besetzung der Referate erfolgt ebenfalls nach §8.

§4 Rücktritt von Neuwahl

Die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung und die drei vom Konvent gewählten Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrates können von ihrem Amt zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Studentische Konvent. Im Falle einer vorzeitigen Ausscheidung aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl binnen zweier Wochen durchzuführen.

§5 Konstruktives Misstrauensvotum

(1) Der Studentische Konvent kann jeder von ihm in ein Referat oder einen Ausschuss gewählten Person das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für das zu besetzende Amt wählt.

(2) Der Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum unter Nennung einer/eines KandidatIn oder mehrerer KandidatInnen für die Nachfolge muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Studentischen Konvents eine Woche vor der Sitzung der vorsitzenden Person vorliegen und von dieser in die Einladung aufgenommen werden. Ein Initiativantrag ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Der in Absatz (2) genannte Antrag kann mehrere Wahlvorschläge enthalten; der Studentische Konvent kann zudem während der Behandlung des Antrags mit je einem Viertel seiner Mitglieder weitere KandidatInnen vorschlagen. In jedem Fall ist eine Kandidatin oder ein Kandidat gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit der Mitglieder auf sich vereint. Es wird geheim gewählt.

(4) Anträge auf ein konstruktives Misstrauensvotum, die nicht den Voraussetzungen genügen, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

(5) Für die Abwahl der/des Vorsitzenden, der/des Stellvertretenden Vorsitzenden des Studentischen Konvents und der Mitglieder sowie der/des Vorsitzenden des SSRs gemäß Grundordnung gilt ebenfalls das Quorum sowie die obengenannten Voraussetzungen und Fristen für das Misstrauensvotum.

§6 Vorschlagsliste

Der bzw. die Konventsvorsitzende eröffnet die Liste der vorgeschlagenen Personen und schließt sie, wenn keine weiteren Vorschläge vorliegen. Die Liste der vorgeschlagenen Personen ist bis zur Abstimmung jederzeit auf Verlangen von fünf Konventsmitgliedern erneut zu öffnen. Vor Beginn der Abstimmung ist die Liste der vorgeschlagenen Personen zu verlesen.

§7 Personalbefragung

Auf Verlangen eines Konventsmitglieds ist eine Personalbefragung durchzuführen. Die Dauer der Personalbefragung kann auf Antrag begrenzt werden.

§8 Wahl von Delegationen und Referaten

(1) Gewählt werden:

- i. Delegationen für die Kommissionen des Senats, der Hochschulleitung oder der erweiterten Hochschulleitung sowie die Servicezentren ZfL und ZiLS.
- ii. Eine studentische Frauenbeauftragte und eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter.
- iii. Sowie stellvertretende Delegierte bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter für i. und ii.; es muss eine stellvertretende studentische Frauenbeauftragte gewählt werden.

(2) Die Referate werden durch eine Referentin, einen Referenten oder ein Team von ReferentInnen besetzt.

(3) Es wird eine Vorschlagsliste nach §6 erstellt. Ein ReferentInnen-Team wird wie ein einzelner Wahlvorschlag behandelt.

(4) Gewählt ist bzw. sind entsprechend der Anzahl der zu besetzenden Posten:

- i. Ein Wahlvorschlag für eine Delegation, eine (stellvertretende) studentische Beauftragte bzw. einen (stellvertretenden) studentischen Beauftragten oder eine stellvertretende Delegierte bzw. einen stellvertretenden Delegierten, wenn er die relative Mehrheit der Mitglieder des Konvents auf sich vereint.

- ii. Ein Wahlvorschlag für die Besetzung eines Referates im ersten Wahlgang, wenn er die absolute Mehrheit der Mitglieder des Konvents auf sich vereint. In der Stichwahl genügt die relative Mehrheit.
- iii. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; die Vorschlagsliste wird nicht neu eröffnet. Bei einer erneuten Stimmgleichheit entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los.
- iv. Umfasst die Vorschlagsliste ausschließlich einen Vorschlag, beziehen sich i. und ii. auf die Mehrheit der Ja-Stimmen gegen die Nein-Stimmen; anderenfalls werden die Nein-Stimmen als ungültig gezählt. Leere Stimmzettel zählen in jedem Fall als Enthaltung.

§9 Referate

(1) Die Studierendenvertretung ist in Referate unterteilt. ReferentInnen sind grundsätzlich Mitglieder des SprecherInnen und Sprecherrats.

(2) Der Vorsitz eines Referats wird zunächst von einem Mitglied des SSR besetzt.

Darüber hinaus können interessierte Studierende die Leitung eines Referats übernehmen. Ausgenommen davon sind die vier Referate: Hochschulpolitik, Finanzen, Vorstand und Fachschaften; dabei sind die Referate für Hochschulpolitik, Finanzen, Vorstand von SprecherInnen und Sprecherräten zu bekleiden. Das Referat für Fachschaften wird automatisch besetzt mit dem/der Vorsitzenden des Fachschaftenrats.

(3) Die ReferentInnen sollen einmal im Monat an einer Sitzung des SSR teilnehmen und dort über ihre Arbeit informieren.

Die Wahl der ReferentInnen, welche nicht zugleich Mitglied im Sprecher- und SprecherInnenrat sind, erfolgt in der unmittelbar auf die universitätsöffentliche Ausschreibung folgenden Sitzung des studentischen Konvents. Die Legislaturperiode der ReferentInnen endet, unabhängig von ihrem Beginn, mit der des Sprecher- und SprecherInnenrats.

Die Aufgabengebiete der Referate werden abschließend durch den Studentischen Konvent beschlossen. Die einzelnen Aufgaben und

deren Erfüllung werden mit dem SSR koordiniert.

(4) ErsteR AnsprechpartnerIn stellt der/die Vorsitzende des Sprecher- und SprecherInnenrats dar.

(5) Die ReferentInnen, die nicht Mitglied im studentischen Konvent sind, erhalten dort auch kein Stimmrecht. Analog gilt die Regelung auch im SprecherInnen und Sprecherrat. Dort sind lediglich Sprecher- und SprecherInnenräte stimmberechtigt.

(6) Ein Referat wird im studentischen Konvent beantragt und mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Universität Würzburg. Bereits bestehende Arbeitskreise werden in Referate umbenannt.

III Gang der Verhandlung

§10 Einberufung

(1) Der Studentische Konvent ist von dem oder der Konventsvorsitzenden mindestens zweimal im Semester, nach Möglichkeit zu Beginn und gegen Ende der Vorlesungszeit, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Die Sitzung wird von der vorsitzenden Person einberufen und geleitet. Die Frist der Einberufung soll, sofern nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt, mindestens eine Woche betragen. In dringenden Fällen kann die vorsitzende Person die Frist abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Die vorsitzende Person eröffnet und schließt die Sitzungen; sie ist für die Ordnung verantwortlich.

(3) Die vorsitzende Person eines Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen von mehr als einem Viertel der Mitglieder des Gremiums innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung zu laden. Der bzw. die Konventsvorsitzende beruft unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung den Konvent schriftlich ein. Die Mitglieder des Studentischen Konvents können auch mittels elektronischer Post (E-Mail) eingeladen werden.

(4) Die vorsitzende Person ist für die Ordnung verantwortlich und hat laut Versammlungsrecht §7 Hausrecht. Eine Person, die im Laufe einer Sitzung, dreimal zur Ordnung gerufen wird, kann von der

vorsitzenden Person des Sitzungsraumes verwiesen werden.

(5) Die Sitzungen des Studentischen Konvents sind nicht öffentlich, sofern nicht in der vorhergehenden Sitzung die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte beschlossen wurde. Ausgenommen von der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen ist der Protokollant oder die Protokollantin.

§11 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a Festlegung des Protokollanten bzw. der Protokollantin
- b Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- c Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung,
- d Genehmigung der Tagesordnung
- e Bericht aus dem Fachschaftenrat, den Kommissionen und Kollegialorganen sowie den Ausschüssen des Studentischen Konvents und Möglichkeit zur Diskussion
- f Bericht aus dem Sprecher- und Sprecherinnenrat und seinen Arbeitskreisen und Möglichkeit zur Diskussion
- g Anträge
- h Verschiedenes

(2) Nach der Genehmigung der Tagesordnung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studentischen Konvents muss die vorsitzende Person dann eine Umstellung der einzelnen Tagesordnungspunkte vornehmen, wenn diese Umstellung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studentischen Konventes verlangt wird.

§12 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit des Studentischen Konvents wird zu Beginn der Sitzung von der vorsitzenden Person festgestellt.

(2) Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und ein Viertel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls hebt der oder die Konventsvorsitzende die Sitzung auf und beruft sie unter Einhaltung der Tagesordnung binnen zweier Wochen neu ein; in diesem Fall ist der Studentische Konvent ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist

in der Einladung hinzuweisen. Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.

(3) Der Konvent gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(4) Stimmberechtigt sind die bei der Eröffnung der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Konventsmitglieder. Stimmrechtsübertragungen werden berücksichtigt.

§13 Leitung der Sitzung

(1) Mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung eröffnet, leitet und schließt die vorsitzende Person die Sitzungen des Studentischen Konvents.

(2) Er bzw. sie wird auf eigenen Wunsch oder bei Verhinderung durch die stellvertretende vorsitzende Person vertreten.

(3) Bei Abwesenheit der vorsitzenden Person und ihres Stellvertreters oder ihrer Stellvertreterin, kann ein beliebiges Mitglied des Konvents die Sitzungsleitung übernehmen. Erfolgt Widerspruch so ist eine Leitung des Konvents zu wählen.

§14 Reihenfolge der Redner und Rednerinnen

(1) Der bzw. die Konventsvorsitzende führt eine Liste der Redner- und Rednerinnen und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, wobei Redner- und Rednerinnen, die sich das erste Mal zu Wort melden, vorgezogen werden.

(2) Wenn auf eine direkte Frage eine direkte Antwort als sinnvoll erscheint, kann der bzw. die Konventsvorsitzende abweichend von der Redeliste dem bzw. der Gefragten unverzüglich eine einmalige Antwortmöglichkeit geben.

(3) Eine Zwischenfrage wird durch Kreuzen der Arme angezeigt. Der bzw. die Konventsvorsitzende fragt den Redner bzw.

die Rednerin, ob er bzw. sie die Zwischenfrage zulässt.

§15 Fristgemäße Anträge

Anträge an den studentischen Konvent sind fristgemäß, wenn sie drei Werktage vor der Sitzung bis spätestens 17:00 Uhr schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des studentischen Konvents eingereicht wurden. Der bzw. die Vorsitzende leitet die Anträge noch am Tag des Fristablaufs per elektronischer Post (E-Mail) in einem allgemein gebräuchlichen Format an alle Mitglieder weiter. Außerdem stellt er/sie alle eingehenden Anträge unmittelbar hochschulöffentlich zur Verfügung. Der Tag der Absendung der Anträge und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet.

§16 Initiativanträge

Nach Antragsschluss können nur noch Initiativanträge in die Sitzung des Konvents eingebracht werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Antragstext schriftlich vorliegen. Sie bedürfen der Unterstützung durch mindestens fünf Mitglieder des Konvents. Über ihre Behandlung entscheidet der Konvent mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§17 Änderungsanträge

Änderungsanträge sind schriftlich bei der vorsitzenden Person des studentischen Konvents bis zu Beginn der Abstimmung einzureichen. Auch sind Änderungsanträge von der antragstellenden Person den Mitgliedern des studentischen Konvents schriftlich zu unterbreiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller von Anträgen, zu denen Änderungsanträge vorliegen, kann die Übernahme von Änderungsanträgen erklären.

§18 Abstimmungen

(1) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn keine Widerrede erfolgt; ansonsten muss darüber abgestimmt werden.

(2) Der Studentische Konvent beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Vor Eröffnung der Abstimmung werden die zur Abstimmung stehenden Anträge

verlesen, soweit sie den Konventsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen

(4) Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bei Finanzfragen ist über den am wenigsten weitgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Konventsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

(5) Während der Abstimmung kann niemand das Rederecht erhalten.

(6) Unmittelbar im Anschluss an eine Abstimmung muss das Abstimmungsergebnis auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Konventsmitglieder nochmals überprüft werden. Gegebenenfalls ist die Abstimmung zu wiederholen.

§19 Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Studentischen Konvents ist ein Protokoll anzufertigen:

- i. Der Protokollant oder die Protokollantin wird jeweils in der ersten Sitzung des Studentischen Konvents im Semester für die Dauer eines Semesters gewählt. Der Protokollant oder die Protokollantin soll nicht gleichzeitig Mitglied des Studentischen Konvents sein. Er oder sie soll Mitglied im Studentischen Konvent einer vorherigen Legislaturperiode sein.
- ii. Sofern sich keine Person gemäß der unter (a) genannten Regelung findet oder der bzw. die ProtokollantIn verhindert ist, wird die protokollierende Person durch Losentscheid oder durch freiwillige Meldung vor Eröffnung der Sitzung bestimmt.

(2) Von der Protokollpflicht befreit sind Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrates, die vorsitzende Person und deren StellvertreterIn sowie weitere Mitglieder des Studentischen Konvents, die in der laufenden Legislaturperiode bereits Protokoll geführt haben.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen des Studentischen Konvents sind seinen Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Sprecher- und Sprecherinnenrats und dem oder

der Vorsitzenden des Fachschaftenrats zeitnah zuzuschicken.

(4) In die Protokolle sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.

(5) Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll zu vermerken. Bei deutlicher Mehrheit ist eine genaue Auszählung nicht nötig, es sei denn, dies wird von einem Mitglied verlangt.

(6) Bei allen Abstimmungen hat jedes in der Sitzung anwesende Konventsmitglied das Recht, seine vom Mehrheitsbeschluss abweichende Auffassung in einer schriftlich begründeten persönlichen Erklärung darzulegen. Die persönliche Erklärung ist dem Protokoll anzufügen.

(7) Der Protokollant bzw. die Protokollantin soll spätestens vierzehn Tage nach der Konventssitzung das Protokoll in kopierfähiger Form dem bzw. der Konventsvorsitzenden zukommen lassen. Das Protokoll soll, gegebenenfalls mit persönlichen Erklärungen dazu, mit der Einladung zur nächsten Sitzung verschickt werden. Folgt in der laufenden Legislaturperiode keine Sitzung mehr, so ist das Protokoll alleine zu verschicken.

IV Verfahren bei Geschäftsordnungsanträgen

§20 Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.

(2) Äußerungen zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a ein Hinweis zur Geschäftsordnung,
- b eine Anfrage zur Geschäftsordnung sowie
- c das Zurückziehen einer Anfrage oder eines Antrages.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- i. Antrag auf **Vertagung**: Seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt wird.

- ii. Antrag auf **Nichtbefassung**: Seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt nicht erörtert wird. Hierfür bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden.

- iii. Antrag auf **Übergang zur Tagesordnung**: Zur Annahme bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Seine Annahme hat zur Folge, dass der nachfolgende Tagesordnungspunkt sofort behandelt werden muss.

- iv. Antrag auf **Schließung der Debatte** und sofortige Abstimmung: Zur Annahme bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden.

- v. Antrag auf **Schließung der Redeliste**.

- vi. Antrag auf **Beschränkung der Redezeit**.

- vii. Antrag auf **Verhandlungspause**. Seine Annahme führt zu einer höchstens zehnminütigen Pause.

- viii. Antrag auf **Öffentlichkeit der Sitzung**.

(4) Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Aufheben beider Arme. Sie ist erst nach dem Ende des laufenden Redebeitrages, dann aber unmittelbar zu behandeln. Mehrere Geschäftsordnungsanträge werden in der Reihenfolge der Meldung behandelt.

V Ausschüsse

§21 Wahl der Ausschüsse

(1) Der Konvent kann zur Vorbereitung und zur Unterstützung seiner Arbeit und für Untersuchungen ständige oder nichtständige Ausschüsse einsetzen.

(2) Den Ausschüssen dürfen nicht weniger als fünf Mitglieder angehören. Sie müssen nicht Mitglied des Konvents sein.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Vorsitzende werden gewählt. In den Ausschüssen sollten die verschiedenen Hochschulgruppen und Fachschaften des Konvents vertreten sein.

(4) Treten gewählte Mitglieder aus einem Ausschuss zurück, so wählt der Studentische

Konvent in der nächsten Sitzung entsprechend viele neue Mitglieder.

(5) Auf Beschluss des Studentischen Konvents kann, um den Beitritt weiterer Mitglieder zu ermöglichen, die Anzahl der Ausschussmitglieder nachträglich erhöht oder bei Rücktritten auf nicht weniger als 5 bzw. die Anzahl der noch aktiven Mitglieder verringert werden.

§22 Stimmrecht

In den Ausschüssen haben alle Ausschussmitglieder Stimmrecht.

§23 Beschlussfassung der Ausschüsse

Die Ausschüsse halten das Ergebnis ihrer Arbeit in Form von schriftlichen Beschlüssen fest. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Ergebnis der Abstimmung ist anzufügen.

§24 Aufgaben und Rechte der Ausschüsse

(1) Die dem Ausschuss vom Konvent übertragenen Aufgaben sind gewissenhaft und ohne Verzögerung zu erledigen. Über ihre Erledigung ist dem Konvent unverzüglich Bericht zu erstatten.

(2) Die Ausschüsse können darüber hinaus über jeden in ihren Arbeitsbereich fallenden Gegenstand verhandeln und Anträge im Konvent einbringen.

§25 Sitzungen

(1) Die Ausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen.

(2) Ein Ausschuss muss auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder einberufen werden.

VI Informationsveranstaltung

§26 Einladung zur Informationsveranstaltung

Der oder die Konventsvorsitzende lädt einmal im Semester alle Studierenden zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung ein. Die Einladung ist öffentlich bekanntzugeben. Die Mitglieder des Studentischen Konvents, die gewählten Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats, der oder die Vertreter oder Vertreterin der Studierenden im Senat sowie die Mitglieder der Fachschaftsvertretungen werden hierzu gesondert eingeladen. Die Einladung der Studierenden erfolgt unter

Angabe einer Tagesordnung durch öffentlichen Aushang.

§27 Ablauf der Informationsveranstaltung

(1) Der/die Vorsitzende des Studentischen Konvents leitet die Informationsveranstaltung oder trägt Sorge dafür, dass ein anderes Mitglied, bevorzugt der oder die zweite Vorsitzende, die Veranstaltung leitet.

(2) In der Informationsveranstaltung berichtet der Sprecher- und Sprecherinnenrat den Studierenden über seine Tätigkeiten. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich über die Arbeit ihrer Vertreter und Vertreterinnen in den Gremien über laufende Projekte, Arbeitskreise und Veranstaltungen zu informieren und sich hierzu zu äußern.

VII Schlussbestimmungen

§28 Änderungen

(1) Geschäftsordnungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Konvents.

(2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung dürfen nicht als Initiativanträge gestellt werden.

§29 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch den Konvent, am 19.10.2007, in Kraft.